

# Gemeinde

# Münchenwiler

## Kurtaxenreglement

Ausgabe 2004  
mit Änderung 2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
Art. 1 Grundsatz.....	3
Art. 2 Organisation.....	3
Art. 3 Steuerobjekt.....	3
Art. 4 Ansätze.....	3
Art. 5 Ausnahmen.....	3
Art. 6 Bezug (Beherbergende).....	4
Art. 7 Bezug (Eigentum / Dauermiete).....	4
Art. 8 Kontrolle.....	4
Art. 9 Ablieferung.....	4
Art. 10 Veranlagung.....	4
Art. 11 Steuerrecht.....	4
Art. 12 Widerhandlungen.....	5
Art. 13 Kantonale Beherbergungsabgabe.....	5
Art. 14 Inkrafttreten.....	5
Genehmigung.....	5
Auflagezeugnis.....	5
Änderung 2017.....	6

Gestützt auf

- a) Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (BSG 661.11)
  - b) Artikel 4a des Organisationsreglements der Gemeinde Münchenwiler
- erlässt die Einwohnergemeindeversammlung von Münchenwiler folgendes Kurtaxen-Reglement:

### **Art. 1 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Münchenwiler erhebt eine Kurtaxe.
- <sup>2</sup> Der Reinertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die im Interesse der Gäste und der Dorfbevölkerung liegen.
- <sup>3</sup> Der Reinertrag der Kurtaxe darf nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

### **Art. 2 Organisation**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung vollzieht dieses Reglement und bezieht die Kurtaxe.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug und den Bezug ganz oder teilweise einer anderen Organisation übertragen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung der Kurtaxe.
- <sup>4</sup> Die Vollzugs-Organisation steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich Rechenschaft ab.

### **Art. 3 Steuerobjekt**

- <sup>1</sup> Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz auf Gemeindegebiet von Münchenwiler übernachten.
- <sup>2</sup> Grundeigentum in Münchenwiler befreit nicht von der Kurtaxe.

### **Art. 4 Ansätze**

- <sup>1</sup> Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung Fr. 0.50 bis Fr. 1.50 .
- <sup>2</sup> Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für
  - a Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern Fr. 50.- bis Fr.100.-,
  - b Wohnung mit 3 Zimmern Fr 60.- bis Fr. 120.-,
  - c Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern Fr. 70.- bis Fr. 140.-,
  - d Wohnwagen Fr. 50.- bis Fr. 100.-,
- <sup>3</sup> Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Ansätze mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

### **Art. 5 Ausnahmen**

- <sup>1</sup> Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:
  - a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Münchenwiler unentgeltlich übernachten,
  - b Kinder unter 16 Jahren,
  - c Wochen- und Kurzaufenthalter,
  - d Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie körperlich behinderte Personen,
  - e Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,

- f Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 6 Bezug (Beherbergende)**

- <sup>1</sup> Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.
- <sup>2</sup> Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.
- <sup>3</sup> Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

#### **Art. 7 Bezug (Eigentum / Dauermiete)**

- <sup>1</sup> Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.
- <sup>2</sup> Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:
  - a Verwandte in gerader Linie,
  - b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder;
  - c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
  - d weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.
- <sup>3</sup> Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.
- <sup>4</sup> Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Dauermieter und Dauermieterinnen können die Abrechnung je Übernachtung verlangen.

#### **Art. 8 Kontrolle**

- <sup>1</sup> Die Beherbergenden sowie die Personen, die die Einzelabrechnung gewählt haben, führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Gemeindeverwaltung.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.
- <sup>3</sup> Im übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

#### **Art. 9 Ablieferung**

- <sup>1</sup> Die geschuldeten Kurtaxen sind der Gemeindeverwaltung zu bezahlen
  - a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
  - b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

#### **Art. 10 Veranlagung**

Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt der Gemeinderat den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

#### **Art. 11 Steuerrecht**

- <sup>1</sup> Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.
- <sup>2</sup> Einsprachen gegen Verfügungen des Gemeinderates behandelt der Regierungstatthalter.

### **Art. 12 Widerhandlungen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 50.- bis 5000.- bestraft werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

<sup>3</sup> Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

### **Art. 13 Kantonale Beherbergungsabgabe**

Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.

### **Art. 14 Inkrafttreten**

Das Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

### **Genehmigung**

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2004 beraten und angenommen worden.

#### **IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Sig. J. Schluep

Sig. M. Zingg

### **Auflagezeugnis**

Dieses Reglement hat 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Die Auflage und Einsprachefrist wurde in den Amtsanzeigern vom 11.11.2004 und 09.12.2004 bekannt gemacht. Einsprache ist keine eingelangt.

Münchenwiler, 13.12.2004

Der Gemeindeschreiber:

Sig. M. Zingg

## **Änderung 2017**

Änderung von Artikel 2 betreffend möglicher Übertragung des Vollzugs.

Gemeinderat: Die Änderung ist an der Gemeinderats-Sitzung vom 28.09.2017 genehmigt worden.

Gemeindeversammlung: Die Änderung ist an der Gemeindeversammlung vom 07.12.2017 angenommen worden.

### **IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE**

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Sig. P. Marti

Sig. M. Zingg